

Stadt Versmold

Satzung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Oesterweg vom 03.10.1979

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1979 (GV.NW. S. 408), sowie gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV.NW.S.264), in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.04.1970 (GV. NW. S. 299) hat die Stadtvertretung Versmold in der Sitzung am 25.09.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der durch Satzung vom 11.10.1968 aufgestellte rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1 Oesterweg wird geändert.

§ 2

Die Änderung erfaßt die Grundstückes Gemarkung Oesterweg, Flur 4, Flurstücke 25, 48, 74, 85, 86, 90-92, 94, 116 und 117. Durch Änderung der Baugrenzen wird an diesen Grundstücken die überbaubare Fläche erweitert. Für die Erschließung eines Baugrundstückes wird in Verbindung mit der Zuwegung zum Schulgrundstück eine öffentliche Wegefläche neu festgesetzt.

§ 3

Die Änderung erfolgt gemäß § 13 BBauG im vereinfachten Verfahren, da sie die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

§ 4

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan Nr. 1 Oesterweg mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Versmold, Zimmer Nr. 202, Münsterstraße 16,

4804 Versmold, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 7,30 - 17,00 Uhr,
Donnerstag	von 7,30 - 18,30 Uhr,
Freitag	von 7,30 - 13,00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

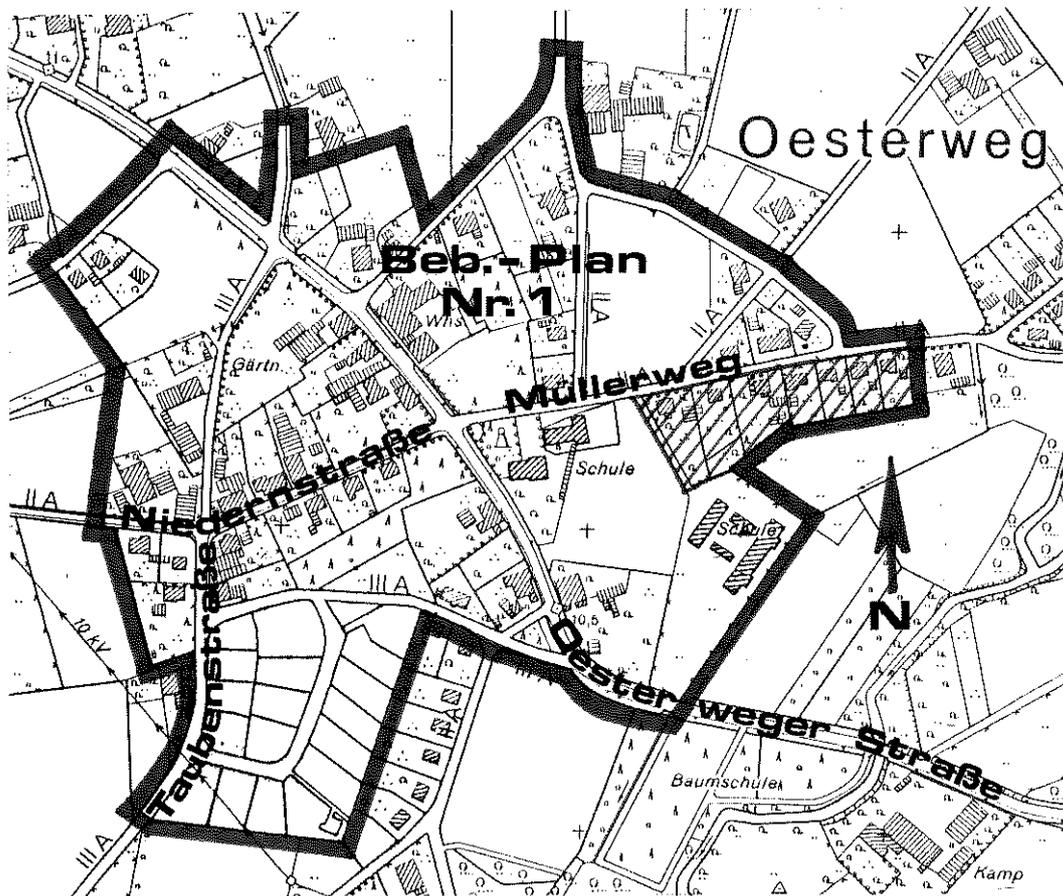
Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige durch diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Versmold geltend gemacht worden ist.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 30 BBauG sind im Geltungsbereich dieses geänderten Bebauungsplanes Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist. Die Vorschriften des § 155a Satz 4 BBauG bleiben unberührt. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht. Das von der Änderung betroffene Gebiet ist schraffiert. Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan verbindlich.



Versmold, den 03.10.1979

Kreys-Fermann
Bürgermeister